

Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung

Von
Carl Brinkmann



Duncker & Humblot *reprints*

Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung

Von

Carl Brinkmann



**Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1912**

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Dem Andenken meines Vaters

Vorwort.

Man macht heute vielfach der Geschichtsschreibung der älteren Deutschen Verfassung vor Waitz den Vorwurf des Konstruktiven. Aber vorgefaßte Meinungen können nicht bloß ausgesprochen und theoretisch, sondern nicht minder gefährlich unausgesprochen und praktisch die Forschung beeinflussen. So scheint mir auch die neuere, für alles Einzelne so unendlich bereicherte Behandlung des Gegenstandes in ihrer Bewegung durch ein verstecktes Dogma gehemmt, das darin besteht, eben aus Furcht vor der Konstruktion die Erklärungen und Voraussetzungen einer späteren Zeit mit allzu großer Selbstverständlichkeit auf jene frühe zu übertragen. Man unterstellt die Stufe der Gesellschaft, die man kennt, ausgezeichnet durch die Hauptzüge des Individualismus und der herrschaftlich-privaten Abhängigkeiten. Die vorliegende Schrift sucht zu zeigen, daß eine unbefangene Deutung der Quellen vor und in dieser späteren Entwicklung überall noch die ganz entgegengesetzten Prinzipien einer ursprünglicheren Gesellschaftsordnung zu erkennen gestattet, ja wie alle bedeutenderen Forschungsergebnisse der Gegenwart mit Notwendigkeit gerade einer solchen Erkenntnis vorarbeiten.

Auf die Nachsicht der beteiligten Einzelwissenschaften wird sie zu rechnen haben. Vielleicht ent-

schuldigt der Versuch einer Zusammenfassung so vieler Fragestellungen die unvermeidlichen Mängel in der angemessenen Berücksichtigung eines unerschöpflichen Stoffkreises. Meiner Verpflichtung gegen Herrn Professor Tangl für freundliche Hinweise auf die neuere Urkundenforschung möchte ich auch hier Ausdruck geben dürfen.

Berlin, 23. Juli 1912.

Carl Brinkmann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
I. Die Siedlungsgenossenschaft der römischen Nachrichten .	2
II. Die Siedlungsgenossenschaft der Volksrechte	7
III. Die Einzelwirtschaft der Karolingerzeit	14
IV. Die Siedlungsgenossenschaft der Karolingerzeit	26
V. Die Siedlungsgenossenschaft der grundherrschaftlichen Zeit	41

Die Gesellschaft als der Inbegriff der tatsächlichen Formen menschlichen Zusammenlebens und der Staat als die Gesamtheit der jeweils gültigen Anstalten zu ihrer rechtlichen Ordnung entwickeln sich nur in der mannigfaltigsten Wechselwirkung auf, im unendlich wiederholten Vordringen und Zurückweichen gegeneinander. Und man braucht nur jene reine allgemeinste Vorstellung vom Staate, die die Geltung irgendeines Rechts vor der Tatsächlichkeit enthält, abgesondert von den Zufälligkeiten ihrer geläufigsten Verkörperungen ins Auge zu fassen, um einzusehen, weshalb die Urzustände der Gesellschaft in der äußerlichen und innerlichen Gebundenheit aller Lebensregungen den Rechtsideen der Gemeinschaft möglicherweise einen größeren Einfluß eröffnen als eine lange Reihe späterer. Der Streit um die Freiheitlichkeit oder Herrschaftlichkeit des ältesten deutschen Volkslebens, wie er von dem Rationalismus des 18., dem Demokratismus des 19. Jahrhunderts angeregt, von einer entgegengesetzten Richtung der Gegenwart neu belebt worden ist, hat sein praktisches wie sein wissenschaftliches Interesse wesentlich von daher empfangen. Ebenso wenig wie die Überzeugung eines Möser, geschweige eines Maurer und Roth, lediglich dichterische Projektion eines goldenen Weltalters war, ist in den heutigen Erörterungen der Wittichschen Theorie die Einmischung weiterer als bloß technisch historischer Fragestellungen zu verkennen. Dahinter steht das große Problem der Geschichte überhaupt in der Form, daß das Verhältnis gesellschaftlichen Seins und staatlichen Sollens in einer Anfangslage ergriffen werde, die für das Verständnis seiner ganzen Entwicklung entscheidend sein muß.

I.

**Die Siedlungsgenossenschaft der
römischen Nachrichten.**

Auch bei den Nachrichten der Römer, auf die wir gerade für die Schätzung des Staatlichen in der germanischen Geschichte des ersten Halbjahrtausends allein angewiesen sind, wird es gut sein, sich daran zu erinnern, daß dieses Mittel unserer Beobachtung durch Befangenheit in einer außerordentlich verschiedenen Gesellschaftsordnung getrübt sein dürfte. Man ermesse an Reiseschilderungen und Landeskunden „historischer“ Zeitalter wie weit der Weg von der genauesten Kenntnis sozialer Erscheinungen zur Erkenntnis ihrer Bewegungsgesetze ist. Mit dieser Vorsicht aber vergegenwärtige man sich die Tatsache, daß in dem frühesten jener römischen Zeugnisse, den beiden ethnologischen Abrissen des *Bellum Gallicum*, der erste Monarch des Weltreichs eine ihm unerhörte Straffheit der Rechtsordnung bis in die ursprünglichsten (um in unserer römischen Rechtsprache zu reden: privatesten) Lebensverhältnisse hinein zum Kennzeichen des Suebenvolkes und der Germanen überhaupt macht. Gewalten, denen er die Namen des heimischen Beamtentums gibt (*magistratus ac principes* VI 22), regeln in Abwesenheit von (römischem) Grundeigentum die jährliche Urproduktion der Bluts- und Orts-

gemeinden (*gentibus cognationibusque hominum quique¹ una coierunt ebd.*). Die Rechtsstellung des einzelnen im Volke erscheint durchaus gleichheitlich. Trotz der geringen Intensität der wilden Feldgraswirtschaft² bedingt das Expansive dieser Wirtschaftsform bereits eine Arbeitsteilung zwischen Krieg und Produktion. Aber wenn Cäsar (IV 1) nicht fabelt, geschieht sie nicht klassenmäßig, sondern rein zeitlich nach der jährlichen Wirtschaftsperiode, sicherlich von denselben Mächten beherrscht wie jene.

Gerade zu dem letzten Zuge steht das Taciteische Bild der germanischen Gesellschaft wenig mehr als ein Jahrhundert später in ebenso deutlichem als scharfem Gegensatz. Da gibt es eine besondere Arbeiterklasse, die mit den Bezeichnungen der römischen Sklaverei (*servus* und *libertus*) bedacht wird: Sie ist also einer anderen, oberen, rechtlich ungleich, unterworfen. Austausch zwischen beiden findet nur in der Richtung nach unten statt: Die Versklavung von Freien im Glücksspiel (*Germania* 24) steht doch wohl nur als Sonderfall von vertragsmäßiger überhaupt. Mit dem allen ist aber kein tieferer Einblick in das Geschichtliche dieses Zustandes gegeben: Wie verhalten sich vor allem Volksgemeinschaft und Klasse zueinander? Sind alle Sklaven ursprüngliche

¹ Diese Lesart jetzt durch Vergleich mit *Leg. Acil. repet.* 10. 22 gesichert *Commentarii* ed. B. Kübler I (Lpz. 1893) LXI.

² Zu dieser Bezeichnung berechtigt ein Vergleich Cäsars mit dem zeitlich und zuständlich früheren Bilde von der nomadenähnlichen Viehwirtschaft der Sueben ohne (kapitalistischen: *ἄγροσυλξεν*) Ackerbau in dem Poseidoniosfragment bei Strabon VII 1 vgl. K. Lamprecht, Zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte in *Zs. des Bergischen Geschichtsvereins* XVI (Bonn 1881) 186.